

Pressemitteilung

143/20

3.746 Zeichen

Verkehrssicherungspflichten während der Winterzeit

Marktredwitz, 19. November 2020. Zu Beginn der Winterzeit weist die Stadt Marktredwitz wie jedes Jahr Haus- und Grundstücksbesitzer auf die Vorschriften der „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter“ hin. Innerhalb der geschlossenen Ortslage besteht für Gehbahnen eine Räum- und Streupflicht. Ist keine bauliche Abgrenzung vorhanden, so gilt die gleiche Verpflichtung für einen mindestens einen Meter breiten Streifen auf der Straße entlang der Grundstücksgrenze. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein Gehsteig vorhanden ist. Die Sicherungsflächen sind bei Schnee und Glättebildung durch Räumen und Streuen auf eigene Kosten in einem sicheren Zustand zu halten.

Die Gehbahnen sind gründlich von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Splitt, Sand und – soweit in Ausnahmefällen erforderlich – auch mit Tausalz (jedoch nicht mit ätzenden Stoffen) zu bestreuen. Bei der Beseitigung von Schnee und Eis dürfen ungeeignete, namentlich spitze Werkzeuge, nicht verwendet werden. Flächen sind an Werktagen von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr verkehrssicher zu halten, sodass diese ohne Gefahr benutzbar sind. Die Räum- und Streuarbeiten sind nötigenfalls mehrmals am Tag vorzunehmen.

Räum- und Streupflichtige sind die Eigentümer von Grundstücken, die an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über sie erschlossen werden (Hinterlieger). Ein Hinterliegergrundstück wird über eine öffentliche Straße erschlossen, wenn zu ihm eine Zufahrt oder ein Zugang über ein an die Straße grenzendes Grundstück besteht. Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen bzw. Gehwege oder wird es über sie erschlossen (Eckgrundstück), so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

Eigentümer von Grundstücken, die nicht direkt an einen Gehsteig oder eine Straße angrenzen, sind auch dann räum- und streupflichtig, wenn sie ihr Grundstück über einen Weg erreichen, der allen Anliegern gemeinsam gehört und dieser ein eigenes Grundstück bildet. Die gemeinsame Reinigungs- und Sicherungsfläche richtet sich nach der Straßenfrontlänge aller dazugehörigen Grundstücke. Soweit Anlieger für denselben Abschnitt räum- und streupflichtig sind, sind sie der Stadt Marktredwitz gegenüber für die Sicherung dieses Abschnitts gemeinsam verpflichtet. Es ist den Anliegern überlassen, die Verteilung der anfallenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarungen zu regeln. Die getroffenen Vereinbarungen können bei der Stadtverwaltung hinterlegt werden.

Ablagerungen von Schnee und Eis haben so am Rand der Geh- und Fahrbahn zu erfolgen, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird und Schneewasser ungehindert abfließen kann. Hydrantendeckel, Schieberklappen der Gas- und Wasseranschlüsse, Straßenrinnen und Wassereinfläufe sind unbedingt von Schnee und Eis freizuhalten. Bei Tauwetter ist Schneematsch auf Gehwegen sofort zu entfernen.

Auf keinen Fall dürfen zusätzliche Schneemengen von Dächern, Höfen oder Vorgärten auf einer öffentlichen Straße oder am Fahrbahnrand abgelagert werden. Es ist Sache der Anlieger, für die Abfuhr der Schneemengen von eigenen Grundstücken zu sorgen oder diese dort zu belassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Streumaterial aus den Streukästen der Stadt Marktredwitz nur in Nottfällen entnommen werden darf. Verboten ist ferner das Rodeln und Schlittschuhlaufen auf öffentlichen Verkehrswegen oder Plätzen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden. Der Vollzug der Gemeindeverordnung wird durch die Polizei und die Verantwortlichen des Winterdienstes der Stadt Marktredwitz überwacht.